

# Legal Alert

Novelle des Gesetzes über den Schutz von Acker- und Forstflächen

Februar 2009

**Am 1. Januar 2009 ist eine Novelle des Gesetzes über den Schutz von Acker- und Forstflächen, im Folgenden „Novelle“, in Kraft getreten. Sie zielt in erster Linie darauf ab, Ackerflächen (ungeachtet der Bodenklasse), die Agrarland darstellen und in den Verwaltungsgrenzen der Städte liegen, von den Vorschriften des Gesetzes über den Schutz von Acker- und Forstflächen, im Folgenden „Gesetz“, zu befreien.**

## **Wichtigste Änderungen:**

- Es entfällt nun die Notwendigkeit, für Ackerflächen (ungeachtet ihrer Bodenklasse), die Agrarland darstellen und in den Verwaltungsgrenzen der Städte liegen, eine Zustimmung zu ihrer Umwidmung für Zwecke außerhalb der Agrar- bzw. Forstproduktion einzuholen. Nicht mehr notwendig wird es auch sein, einen entsprechenden Verwaltungsbescheid über die Aussonderung dieser Böden aus der landwirtschaftlichen Produktion einzuholen. Die Änderung der Bewirtschaftungsweise dieser Grundstücke wird gemäß dem Gesetz über Raumordnungsplanung und -bewirtschaftung erfolgen.
- Für die Aussonderung dieser Böden aus der landwirtschaftlichen Produktion werden keine Gebühren erhoben.
- Für Ackerflächen, die Agrarland mit einer Bodenklasse IV – VI außerhalb der Stadtbereichs darstellen, wurden Beschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit aufgehoben, diese für Zwecke außerhalb der Land- bzw. Forstwirtschaft zu bestimmen. Die Änderung der Zweckbestimmung dieser Grundstücke kann die Gemeinde im lokalen Raumordnungsplan vornehmen (ohne dabei die Einwilligung des Woiwodschaft-Marschalls nach Erhalt der Stellungnahme der Agrarkammer einzuholen).
- Es wurden neue Grundsätze zur Aussonderung von Agrarland mit Bodenklasse IV, IVa, IVb, V bzw. VI aus der landwirtschaftlichen Produktion festgelegt. Der Antrag auf Aussonderung ist verbindlich und die Entscheidung nur deklaratorisch.

## **Übergangsvorschriften**

Mit dem Inkrafttreten der Novelle am 1. Januar 2009 werden von Rechts wegen eingestellt:

- anhängige und noch nicht abgeschlossene Verfahren wegen Einholung der Zustimmung laut Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes;
- Verfahren wegen Erlass der Zustimmungsbescheide zur Aussonderung von in den Verwaltungsgrenzen der Städte liegendem Agrarland.

Diese Grundstücke wurden vom Schutz des Gesetzes befreit, so dass die jeweiligen noch anhängigen Verfahren gegenstandslos werden.

- am 1. Januar 2009 nicht fällige Forderungen und Jahresgebühren, die für die Aussonderung des Agrarlands in den Verwaltungsgrenzen der Städte vor dem Inkrafttreten der Novelle erhoben wurden.

## **Bedeutung der Novelle**

Ackerflächen, die Agrarland darstellen und in den Verwaltungsgrenzen der Städte liegen, wurden durch die Novelle von den Vorschriften des Gesetzes für Investitionszwecke befreit. Nach dem 1. Januar 2009 werden Investoren, insbesondere Bauherren, über mehr Möglichkeiten verfügen, diese Grundstücke für Zwecke außerhalb des Agrarbereichs zu bewirtschaften.

**Ansprechpartnerin:**  
**Agnieszka Chylińska**  
[agnieszka.chylinska@wierzbowski.pl](mailto:agnieszka.chylinska@wierzbowski.pl)  
+48 22 50 50 725

